

## **Bekanntmachung der Entscheidung über die Verschiebung der diesjährigen Gremienwahlen und studentischen Wahlen vom 28.04.2020**

Aufgrund des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidari-schen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S 304a), in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Corona-virus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epi-demie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgenden Regelungen erlassen:

## Gliederung

- § 1 Ermächtigungsgrundlage
- § 2 Wahlen zu den Gremien der Hochschule
- § 3 Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft
- § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

- (1) Durch die Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 werden das Rektorat für die Wahlen zu den Gremien der Hochschule und der Allgemeine Studierendenausschuss für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft ermächtigt, Regelungen zu einer Verschiebung der Wahlen zu erlassen, um den Herausforderungen, die durch die Coronakrise entstanden sind zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen.
- (2) Das Rektorat und der Allgemeine Studierendenausschuss haben beim Erlass der nachfolgenden Regelungen die Wissenschaftsfreiheit und die sonstigen Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigt.

## **§ 2 Wahlen zu den Gremien der Hochschule**

- (1) Das Rektorat hat entschieden, dass die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten oder zu sonstigen Gremien der Hochschule um ein Jahr verschoben werden; dies gilt nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorates.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der o.g. Gremien üben ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus. Die Amtszeit der jetzigen Mitglieder und ihrer Stellvertretungen verlängert sich bis zum 30.09.2021. Ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Das Ende der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Gremiums bestimmt sich so, als ob das Mitglied sein Amt zu dem Zeitpunkt angetreten hätte, der für die Wahl gegolten hätte, wenn diese nicht aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 verschoben worden wäre.

## **§ 3 Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat entschieden, dass die Wahlen zum Studierendenparlament, die während der Hochschulwahlen stattfindenden Wahlen der Fachschaftsorgane und die Wahlen zur Ausländerinnen- und Ausländervertretung um ein Jahr verschoben werden.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der o.g. Gremien üben ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus. Die Amtszeit der jetzigen Mitglieder und ihrer Stellvertretungen verlängert sich bis zum 30.09.2021. Ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Das Ende der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Gremiums bestimmt sich so, als ob das Mitglied sein Amt zu dem Zeitpunkt angetreten hätte, der für die Wahl gegolten hätte, wenn diese nicht aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 verschoben worden wäre.

## **§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Bekanntmachung der Entscheidung über die Verschiebung der Wahlen wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Sie gelten für alle Beschäftigten und Studierenden der RWTH Aachen.
- (3) Die Regelungen treten zum 01.04.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der RWTH Aachen vom 22.04.2020 und des Allgemeinen Studierendenausschusses vom 23.04.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 28.04.2020

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger